Volksinitiative für die getrennte Besteuerung der Ehegatten

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 38 (1982)

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

VOLKSINITIATIVE FÜR DIE GETRENNTE BESTEUERUNG DER EHEGATTEN

Gestützt auf Art. 29 der Zürcher Kantonsverfassung und auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 stellen die unterzeichneten im Kanton Zürich Stimmberechtigten in Form einer einfachen Anregung das folgende Initiativbegehren um Erlass gesetzlicher Vorschriften.

EHEGATTEN WERDEN GETRENNT BESTEUERT

Dabei verlangt der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Ehegatten mit kleinem Gesamteinkommen nicht schlechter zu stellen, als bei der bisherigen Familienbesteuerung; insbesondere soll den zusätzlichen Kosten bei Berufstätigkeit beider Ehegatten mit minderjährigen Kindern durch einen Abzug auf dem kleineren Einkommen Rechnung getragen werden.

Die Steuerprogression ist so anzusetzen, dass sich keine wesentlichen Steuereinbussen ergeben.

BEGRÜNDUNG:

1. Nach geltendem Recht verliert die Frau bei der Heirat ihre Rechtspersönlichkeit für die Einkommens- und Vermögenssteuer. Steuersubjekt ist allein der Ehemann. Dieser Zustand entspricht dem heutigen Rechtsempfinden nicht mehr, denn die angestrebte Gleichberechtigung der Frau in der Familie und Gesellschaft schliesst eine Gleichstellung der Ehegatten mit ein.

Immer mehr Frauen bleiben auch als Verheiratete berufstätig, oder nehmen ihren Beruf wieder auf, wenn die Kinder selbständig geworden sind. Es ist schwer verständlich, weshalb eine Frau — selbst in dem Falle, wo sie ihre Familie wirtschaftlich unterhält — steuerrechtlich lediglich als Anhängsel ihres Ehepartners betrachtet wird. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zum neuen Eherecht: "Die rechtliche Unterordnung der Ehefrau widerspricht bei den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Personenwürde, die in unserer Verfassung und in unserem Rechtsdenken als Grundwert anerkannt ist."

Die Forderung nach einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit der verheirateten Frau ist ein altes Postulat, und steuerrechtliche Ungleichbehandlung der Ehefrau wird je länger je mehr als stossend empfunden. Deshalb fordern wir eine getrennte Veranlagung der Ehegatten nach dem Prinzip, dass jede erwachsene Person ihre eigene Steuererklärung erhalten und ihr Einkommen selbst versteuern soll.

Bitte nicht abtrennen!

2. Der Grundsatz der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhaltet die Forderung, dass tiefe Gesamteinkommen (Reineinkommen bis Fr. 40 000.—) nicht stärker belastet, und dass hohe Gesamteinkommen (Reineinkommen ab 80 000.—) nicht wesentlich entlastet werden dürfen. Wo beide Ehegatten aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, soll die Getrenntbesteuerung nicht zu einer fiskalischen Mehrbelastung des Gesamteinkommens führen. Dieses Gesetz soll von partnerschaftlichem Gedankengut getragen sein. Somit bietet es keinen Raum mehr für den traditionellen "Ehefrauenabzug". Es ist aber notwendig, zusätzlichen Kosten und Belastungen Rechnung zu tragen, die durch Berufstätigkeit beider Eltern minderjähriger Kinder entstehen. Da anzunehmen ist, der Elternteil mit niedrigerem Einkommen nehme die Erziehungs- und Betreuungspflichten wahr, ist der entsprechende Abzug vom kleineren Einkommen vorzunehmen. Die Sozialabzüge sollen auf vernünftige Art auf beide Einkommen verteilt werden.

Initiativkomitee: Hansjörg Braunschweig, Nationalrat, Sunnhaldenstr. 26c, 8600 Dübendorf; Silvia Braunschweig, Sunnhaldenstr. 26c, 8600 Dübendorf; Irene Biedermann, Lehrerin, Dorfstr., 8432 Zweidlen-Dorf; Marianne de Mestral, Gemeinderätin, Weingartenstr. 47, 8708 Männedorf; Fritz Ganz, Nationalrat, Gemeindepräsident, Im langen Baum 3, 8424 Embrach; Rita Gassmann, Gewerkschaftssekretärin, Wehntalerstr. 82, 8057 Zürich; Agnes Guler, Kantonsrätin, Erikastr. 6, 8003 Zürich; Heddy Günther, Treuhänderin, Sonneggstr. 10, 8953 Dietikon; Elisabeth Hallauer, Leonhardstr. 18, 8001 Zürich; Barbara Häring, Kantonsrätin, Frohburgstr. 160, 8057 Zürich; Heidi Hofmann, Kantonsrätin, Neugasse 140, 8005 Zürich; Willy Kellenberger, Kantonsrat, Johannes-Hirt-Str. 27, 8804 Au-Wädenswil; Hedi Lang, Vizepräsidentin des Nationalrates, Bahnhofstr. 90, 8620 Wetzikon; Martin Lenzlinger, Kantonsrat, Gablerstr. 3, 8002 Zürich; Emilie Lieberherr, Stadträtin, Ständerätin, Grossmannstr. 30, 8049 Zürich; Tiziana Mona, Journalistin, Im Städtli, 8627 Grüningen; Doris Morf, Nationalrätin, Möhrlistr. 120, 8006 Zürich; Walter Renschler, Nationalrat, Schäracher 23, 8053 Zürich; Astrid Seiler, Palmstr. 1, 8402 Winterthur; Franz Signer, Kantonsrat, Friedensrichter, Staudenbühlstr. 78, 8052 Zürich; Anni Spitz, Präsidentin SP Frauen des Kantons Zürich, Im Sandbüel 9, 8620 Wetzikon; Rudenz Stoll, Endlikerstr. 105, 8401 Winterthur; Lilian Uchtenhagen, Nationalrätin, Lenggstr. 31, 8008 Zürich; Hans Vetterli, Bachstr. 9, 8154 Oberglatt; Ruedi Winkler, Prokurist, Stampfenbrunnenstr. 9, 8048 Zürich; Ernst Wohlwend, Kantonsrat, Bäckerstr. 6, 8400 Winterthur; Monika Wyss, Anwandstr. 49, 8004 Zürich; Maria Zaugg-Alt, Haldenstr. 168, 8055 Zürich; Peter Zimmermann, Parteisekretär SP des Kantons Zürich, Apollostr. 8, 8032 Zürich; Christine Zollinger, Im Wingert 8, 8049 Zürich; Ruth Zurbuchen, Bächliwis 12, 8184 Bachenbülach.

Rückzugsklausel: Die Unterzeichner dieser Initiative ermächtigen das Initiativkomitee zu deren Rückzug

Beginn der Unterschriftensammlung: 15. September 1981 Ablauf der Sammelfrist: 15. März 1982

Geschäftsantwortsendung Nicht frankieren Porto vom Empfänger bezahlt Ne pas affranchir Correspondance commerciale-réponse Non affrancare Port payé par le destinataire Invio commerciale-risposta Tassa pagata dal destinatario Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich Sekretariat Morgartenstrasse 2 Postfach 8039 Zürich Politische Gemeinde: _ KANTON ZÜRICH Dieser Bogen darf nur von Personen unterzeichnet werden, die in der gleichen politischen Gemeinde stimmberechtigt sind. Bitte möglichst leserlich schreiben. Danke! Geburtsdatum Beglaubi-Name Vorname Strasse und Hausnummer gung Tag Monat Jahr 1 2 3 Die Volksinitiative darf nur von Schweizer Bürgern, die im Bogen mit Unterschriften (auch nur teilweise Kanton Zürich stimmberechtigt sind, und nur eigenhändig ausgefüllte) bitte sofort zurücksenden an: unterzeichnet werden. Wer das Ergebnis einer Unterschrif-SP Kanton Zürich tensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB). Morgartenstrasse 2, Postfach, 8039 Zürich. Durch die Gemeinde auszufüllen: Dass obige (die Zahl in Worten Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben, bescheinigt: , den_ Gemeinde:

(Stempel, Unterschrift)